

Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes

AfD Bezirksverband Tempelhof-Schöneberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Bezirksvorstand des AfD-Bezirksverbandes Tempelhof-Schöneberg.
 - (2) Sie regelt die interne Zusammenarbeit sowie die organisatorischen Abläufe des Bezirksvorstandes.
 - (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bundes- und Landessatzung sowie die sonstigen verbindlichen Ordnungen der Partei in ihrer jeweils gültigen Fassung.
-

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der Bezirksvorstand arbeitet vertrauensvoll, kollegial und ausschließlich im Interesse des Bezirksverbandes zusammen.
 - (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder nehmen ihre übertragenen Verantwortungsbereiche eigenverantwortlich wahr und informieren den Vorstand regelmäßig über wesentliche Entwicklungen.
 - (3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben dem Gesamtvorstand vorbehalten.
-

§ 3 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Zu Beginn jeder Amtszeit beschließt der Bezirksvorstand einen Geschäftsverteilungsplan.
 - (2) Der Geschäftsverteilungsplan legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.
 - (3) Der Vorstand kann den Geschäftsverteilungsplan jederzeit durch Beschluss anpassen oder ergänzen.
-

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Der Bezirksvorstand tagt in der Regel einmal monatlich.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Im Vertretungsfall erfolgt die Einladung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Vorstandssitzungen können als Präsenz-, Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, soweit keine zwingenden Satzungsbestimmungen entgegenstehen.

(4) Gäste können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

§ 5 Protokolle und Information der Mitglieder

(1) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt.

(2) Das Protokoll enthält mindestens:

- Ort und Datum,
- Teilnehmer,
- Tagesordnung,
- gefasste Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse.
- Beginn und Ende der Sitzung

(3) Das Protokoll wird in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt.

(4) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig in Form von monatlichen Berichten über seine Tätigkeit, soweit dem keine Datenschutz- oder Vertraulichkeitsinteressen entgegenstehen.

§ 6 Mitgliederaufnahme

(1) Der Bezirksvorstand führt mit Bewerbern grundsätzlich ein persönliches Kennenlerngespräch.

(2) Die Durchführung erfolgt nach dem vom Vorstand beschlossenen Verfahren.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Vorstandsmitglieder behandeln alle nicht öffentlichen Angelegenheiten des Bezirksverbandes vertraulich.

(2) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der parteiinternen Datenschutzregelungen sowie die vom Vorstand beschlossene Verschwiegenheitserklärung sind zu beachten.

§ 8 Digitale Zusammenarbeit

(1) Der Vorstand nutzt geeignete digitale Kommunikations- und Arbeitsplattformen.

(2) Vorstandsdokumente werden zentral verwaltet und den berechtigten Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

§ 9 Beschlusskontrolle

(1) Zum Abschluss jeder Vorstandssitzung werden

- die gefassten Beschlüsse,
- die übertragenen Aufgaben,
- die verantwortlichen Personen sowie
- die vereinbarten Fristen

zusammengefasst und dokumentiert.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Bezirksvorstandes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Bezirksvorstand in Kraft.

Beschlossen durch den Bezirksvorstand des AfD-Bezirksverbandes Tempelhof-Schöneberg